

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 01.08.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen

1. auf der Grundlage der HOAI;
2. auf der Grundlage der UVgO;
3. auf der Grundlage der VOB;
4. auf der Grundlage der VgV

vor.

2. Der bisherige § 7 wird gestrichen und bleibt unbesetzt. Er erhält folgende Überschrift:

„§ 7 (unbesetzt)“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 02.08.2019

Nedlin
Amtdirektor